



2024/1462

13.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 336/2023**  
**vom 8. Dezember 2023**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1462]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1642 der Kommission vom 14. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Modernisierung der Funktionsweise des Unionsregisters <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird Nummer 21anb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:  
„... **32023 R 1642**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1642 der Kommission vom 14. Juni 2023 (Abl. L 206 vom 21.8.2023, S. 1)“
2. In Anpassung a werden die Wörter „Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL)“ durch das Wort „Unionsregister“ ersetzt.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1642 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Pascal SCHAFFHAUSER

<sup>(1)</sup> Abl. L 206 vom 21.8.2023, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.